

BFH: Zulässigkeit der Klage gegen Nullbescheid

Der BFH geht in zwei Verfahren aufgrund der im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 eingeführten Bindungswirkung der Steuerfestsetzungen für den Verlustfeststellungsbescheid von einer Beschwer eines sog. Nullbescheids (Steuerfestsetzung von 0 Euro) aus. Folglich kann ein Einspruch bzw. eine Klage gegen einen Nullbescheid zulässig sein.

Sachverhalt

BFH, Urteil vom 07.12.2016, I R 76/14:

Das Finanzamt ermittelte negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb und setzte die Körperschaftsteuer für das Streitjahr 2011 auf 0 Euro fest. Die Klägerin erhob mit Zustimmung des Finanzamts Sprungklage gemäß § 45 FGO gegen den Körperschaftsteuerbescheid (Nullbescheid).

BFH, Urteil vom 06.12.2016, I R 79/15:

Das Finanzamt ermittelte einen negativen Gewerbeertrag und setzte den Gewerbesteuermessbetrag für das Streitjahr 2011 in Höhe von 0 Euro und einen vortragsfähigen Gewerbeverlust fest. Nach erfolglosem Einspruch legte die Klägerin Klage gegen den Nullbescheid ein. Das FG hielt die Klage gegen den Nullbescheid für zulässig.

Entscheidung

Der BFH kommt in beiden o.g. Verfahren zu dem Schluss, dass die Klage gegen den Nullbescheid gemäß § 40 Abs. 2 FGO zulässig ist.

Zwar sei der Kläger bei der Anfechtung eines Nullbescheids nach der ständigen Rechtsprechung des BFH (vgl. z.B. BFH v. 16.12.2014, X B 113/14) in seinen Rechten nicht verletzt. Die Klage gegen einen Nullbescheid könne jedoch dann zulässig sein, wenn der Bescheid sich für den Kläger deshalb nachteilig auswirke, weil in ihm angesetzte Besteuerungsgrundlagen im Rahmen anderer Verfahren verbindliche Entscheidungsvorgaben liefern (vgl. z.B. BFH v. 08.06.2011, I R 79/10; BFH v. 21.09.2011, I R 7/11).

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 KStG i.V.m. § 10d Abs. 4 S. 4 EStG bzw. nach § 35b Abs. 2 S. 2 GewStG sind bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zu Grunde gelegt worden sind. § 171 Abs. 10 AO, § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 351 Abs. 2 AO sowie § 42 FGO gelten entsprechend (vgl. § 10d Abs. 3 S. 4 HS. 2 EStG bzw. § 35b Abs. 2 S. 2 HS. 2 GewStG). Aufgrund dieser im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 geschaffenen Regeln würde eine inhaltliche Bindung des Verlustfeststellungsbescheids an den Steuerfestsetzungsbescheid (vgl. BFH v. 10.02.2015, IX R 6/14) und folglich eine sachliche Beschwer bewirkt, die den Steuerpflichtigen auch bei Vorliegen eines Nullbescheids zur Anfechtung berechtige.

Die Ausnahmeregelung nach § 10d Abs. 4 S. 5 EStG bzw. nach § 35b Abs. 2 S. 3 GewStG stehe der Annahme einer Beschwer in den o.g. Streitfällen nicht entgegen.

Betroffene Normen

§ 10d Abs. 4 S. 4 u. 5 EStG, § 35 Abs. 2 S. 2 u. 3 GewStG, §§ 171 Abs. 10, 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 351 Abs. 2 AO, §§ 40 u. 42 FGO
Streitjahr 2011

Vorinstanzen

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2014, 12 K 12320/12 (zu I R 76/14)
Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 28.08.2015, 6 K 285/13 (zu I R 79/15)

Anmerkungen

Die o.g. Rechtsauffassung des BFH bestätigt die Auffassung der Finanzverwaltung, nach der – sofern die Neuregelungen des Jahressteuergesetzes 2010 (d.h. § 10d Abs. 4 S. 4f. EStG

bzw. § 35 Abs. 2 S. 2f. GewStG) zur Anwendung kommen – der Nullbescheid anzufechten ist (vgl. FinMin Mecklenburg-Vorpommern v. 15.11.2013; OFD Münster v. 10.06.2011, Ziff. 4.; OFD Frankfurt a.M. v. 22.08.2016, Rn. 16).

Die mit dem Jahressteuergesetz 2010 geschaffenen Regeln sind gemäß § 52 Abs. 25 S. 5 EStG bzw. § 36 Abs. 10 S. 1 GewStG erstmals für Verluste, für die nach dem 13.12.2010 eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird, anzuwenden.

Sofern die Erklärungen zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags bis zum 13.12.2010 abgegeben worden sind, ist ein Einspruch gegen den Nullbescheid mangels Beschwer unzulässig (vgl. BFH v. 09.12.1998, XI R 62/97; OFD Frankfurt a.M. v. 22.08.2016, Rn. 14). Anzufechten ist allein der jeweilige Verlustfeststellungsbescheid (vgl. OFD Frankfurt a.M. v. 22.08.2016, Rn. 13).

BFH, Urteil vom 09.05.2017, VIII R 40/15:

Mit Urteil vom 09.05.2017 hat der BFH bestätigt, dass (nachträglich geltend gemachte) Verluste auch bei Kapitaleinkünften grundsätzlich im Einkommensteuerbescheid und nicht (isoliert) im Verlustfeststellungsbescheid geltend zu machen sind.

BFH, Urteil vom 07.12.2016, I R 76/14:

Im Rahmen dieses Urteils hat der BFH auch zur Steuerverstrickung von Darlehensverbindlichkeiten Stellung genommen, siehe [Deloitte Tax-News](#).

BFH, Urteil vom 06.12.2016, I R 79/15:

Im Rahmen dieses Urteils hat der BFH auch zum Bankenprivileg für Konzernfinanzierungsgesellschaften (§ 19 Abs. 1 GewStDV) Stellung genommen, siehe [Deloitte Tax-News](#).

Fundstellen

BFH, Urteil vom 07.12.2016, [I R 76/14](#), BStBl II 2017 Seite 704

BFH, Urteil vom 06.12.2016, [I R 79/15](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 09.05.2017, [VIII R 40/15](#), BStBl. II 2017, S. 1049

BFH, Urteil vom 09.12.1998, XI R 62/97, BStBl. II 2000, S. 3

BFH, Urteil vom 16.12.2014, X B 113/14 (NV)

BFH, Urteil vom. 08.06.2011, I R 79/10, BStBl. II 2012, S. 421, siehe [Deloitte Tax News](#)

BFH, Urteil vom 21.09.2011, I R 7/11, BStBl. II 2014, S. 616

BFH, Urteil vom 10.02.2015, IX R 6/14 (NV)

Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Erlass vom 15.11.2013

OFD Münster, Kurzinformation vom 10.06.2011, FR 2011, S. 630

OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 22.08.2016

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.